

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Inneres und Sport

Hannover, den 19.10.2016

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften sowie über Gebietsänderungen im Bereich des Hafens Wilhelmshaven

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5423

Berichtersteller: Abg. Belit Onay (GRÜNE)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Johann-Heinrich Ahlers
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5423

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften sowie über Gebietsänderungen im Bereich des Hafens Wilhelmshaven

Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen
Kommunalverfassungsgesetzes

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinden und Samtgemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern, der Landkreise und der Region Hannover sind hauptberuflich mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu beschäftigen.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Gleichstellungsbeauftragten“ ein Semikolon und die Worte „für die Abberufung ist die Mehrheit der Mitglieder der Vertretung erforderlich“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „bestellen“ ein Semikolon und die Worte „die Bestellung weiterer Stellvertreterinnen ist für abgegrenzte Aufgabenbereiche zulässig“ eingefügt.
 - c) Es wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Gemeinden und Samtgemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern erhalten jährlich vom Land einen finanziellen Ausgleich für die Beschäftigung hauptberuflicher Gleichstellungsbeauftragter in Höhe von insgesamt 1 620 140 Euro; abweichend von Halbsatz 1 beträgt im Jahr 2016 die Höhe des finanziellen Ausgleichs xxxxx Euro. ²Satz 1 gilt nicht für kreisfreie Städte, die Landeshauptstadt Hannover, die Stadt Göttingen und große selbständige

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften sowie über Gebietsänderungen im Bereich des Hafens Wilhelmshaven

Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen
Kommunalverfassungsgesetzes

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) *unverändert*
 - b) *unverändert*
 - c) Es wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Gemeinden und Samtgemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern erhalten jährlich vom Land einen finanziellen Ausgleich für die Beschäftigung hauptberuflicher Gleichstellungsbeauftragter in Höhe von insgesamt 1 620 140 Euro; abweichend von Halbsatz 1 beträgt im Jahr 2016 die Höhe des finanziellen Ausgleichs **270 023,33** Euro. ²Satz 1 gilt nicht für kreisfreie Städte, die Landeshauptstadt Hannover, die Stadt Göttingen und große selbständige

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5423

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- Städte. ³Der Betrag nach Satz 1 wird auf die Gemeinden und Samtgemeinden zu gleichen Teilen aufgeteilt; er wird zum 20. Juni eines jeden Jahres ausgezahlt. ⁴Die §§ 19 und 20 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) gelten entsprechend.“
- ständige Städte. ³Der Betrag nach Satz 1 wird auf die Gemeinden und Samtgemeinden zu gleichen Teilen aufgeteilt; er wird zum 20. Juni eines jeden Jahres ausgezahlt. ⁴Die §§ 19 und 20 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) gelten entsprechend.“
2. In § 9 Abs. 2 Satz 3 werden im einleitenden Satzteil nach dem Wort „Zielsetzung“ das Komma und die Worte „insbesondere zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf,“ gestrichen.
2. *unverändert*
3. § 10 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
3. *unverändert*
- „(6) Für Verordnungen der Kommune gelten die Absätze 2 bis 4, für den Flächennutzungsplan die Absätze 2 und 4 entsprechend.“
4. Dem § 11 Abs. 3 wird der folgende Satz 6 angefügt:
4. Dem § 11 Abs. 3 wird der folgende Satz 6 angefügt:
- „⁶Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden können Satzungen nach Maßgabe der Sätze 1 bis 5 durch Bereitstellung auf einer Internetseite der Samtgemeinde verkünden; die Pflichten nach Satz 4 sind von der Samtgemeinde zu erfüllen.“
- „⁶Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden können Satzungen nach Maßgabe der Sätze 1 bis **3** durch Bereitstellung auf einer Internetseite der Samtgemeinde verkünden; die Pflichten nach **den Sätzen 4 und 5** sind von der Samtgemeinde zu erfüllen.“
5. § 32 wird wie folgt geändert:
5. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) *unverändert*
- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Das Bürgerbegehren muss eine Begründung enthalten.“
- bb) Es wird der folgende Satz 6 angefügt:
- „⁶Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte berät die Bürgerinnen und Bürger, die ein Bürgerbegehren einreichen wollen, auf Verlangen in rechtlichen Fragen des Bürgerbegehrens; Kosten werden nicht erhoben.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5423

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- | | |
|---|---|
| <p>„¹Das Bürgerbegehren muss in Kommunen</p> <ul style="list-style-type: none"> – mit bis zu 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 10 Prozent, – mit 100 001 bis 200 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 10 000 und – mit mehr als 200 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 5 Prozent <p>der nach § 48 in der Kommune wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner unterzeichnet sein.“</p> <p>bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:</p> <p>„²Maßgeblich ist die bei der letzten Kommunalwahl festgestellte Zahl der Wahlberechtigten.“</p> <p>cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.</p> <p>c) Absatz 6 wird gestrichen.</p> <p>d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:</p> <p>aa) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:</p> <p>„³Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte unterrichtet die Vertretung über die Entscheidung des Hauptausschusses in der nächsten öffentlichen Sitzung.“</p> <p>bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.</p> <p>e) Es wird der folgende neue Absatz 7 angefügt:</p> <p>„(7) Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, so darf bis zu dem Tag, an dem der Bürgerentscheid stattfindet, eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung nicht mehr getroffen und mit dem Vollzug einer solchen Entscheidung nicht mehr</p> | <p>„¹Das Bürgerbegehren muss in Kommunen</p> <ul style="list-style-type: none"> – mit bis zu 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 10 Prozent, – mit 100 001 bis 200 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 7,5 Prozent und – mit mehr als 200 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 5 Prozent <p>der nach § 48 in der Kommune wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner unterzeichnet sein.“</p> <p>bb) <i>unverändert</i></p> <p>cc) <i>unverändert</i></p> <p>c) <i>unverändert</i></p> <p>d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:</p> <p>aa) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:</p> <p>„³Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte unterrichtet die Vertretung über die Entscheidung des Hauptausschusses in der nächsten _____ Sitzung.“</p> <p>bb) <i>unverändert</i></p> <p>e) Es wird der folgende neue Absatz 7 angefügt:</p> <p>„(7) Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, so darf bis zu dem Tag, an dem der Bürgerentscheid stattfindet, eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung nicht mehr getroffen und mit dem Vollzug einer solchen Entscheidung nicht mehr</p> |
|---|---|

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5423

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

begonnen werden, es sei denn, dass die Kommune hierzu rechtlich verpflichtet ist.“

begonnen werden, es sei denn, dass die Kommune hierzu **gesetzlich** verpflichtet ist.“

6. § 33 wird wie folgt geändert:

6. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

a) **wird gestrichen**

„¹Die Kommune gibt rechtzeitig vor dem Bürgerentscheid Einzelheiten über die Durchführung des Bürgerentscheids, insbesondere über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis und über die Abstimmung in Briefform, in einer oder mehreren örtlichen Tageszeitungen bekannt; § 11 Abs. 6 Satz 1 ist nicht anzuwenden.“

b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Zahl „25“ durch die Zahl „20“ und die Verweisung „§ 32 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2“ durch die Verweisung „§ 32 Abs. 4 Satz 2“ ersetzt.

b) *unverändert*

7. § 35 wird wie folgt geändert:

7. *unverändert*

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Einwohnerbefragung“.

b) In Satz 1 werden die Worte „Bürgerinnen und Bürger“ durch die Worte „Einwohnerinnen und Einwohner, die mindestens 14 Jahre alt sind und seit mindestens drei Monaten den Wohnsitz in der Kommune haben,“ ersetzt.

c) Satz 3 wird gestrichen.

8. In § 41 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 85 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Verweisung „§ 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.

8. *unverändert*

9. In § 42 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „im Rahmen ihrer Berufsausübung erfolgen und“ gestrichen.

9. *unverändert*

10. § 58 wird wie folgt geändert:

10. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 9 wird die folgende Nummer 9 a eingefügt:

aa) *unverändert*

„9 a. den Haushalts- oder den Wirtschaftsplan und den Höchstbetrag der Liquiditätskredite der Eigenbetriebe,“.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5423

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- | | |
|--|---|
| <p>bb) Nach Nummer 10 wird die folgende Nummer 10 a eingefügt:</p> <p>„10 a. den Jahresabschluss der Eigenbetriebe und die Entlastung der Betriebsleitung sowie den Lagebericht und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes.“.</p> <p>cc) In Nummer 14 werden die Worte „mit eigener Rechtspersönlichkeit“ durch die Worte „in einer Rechtsform des privaten Rechts“ ersetzt.</p> | <p>bb) <i>unverändert</i></p> <p>cc) In Nummer 14 werden die Worte „einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit“ durch die Worte „einer Gesellschaft oder anderen Vereinigung in einer Rechtsform des privaten Rechts“ ersetzt.</p> |
| <p>b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „die“ die Worte „abschließende Entscheidung über“ eingefügt.</p> <p>c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Verweisung „§ 85 Abs. 1 Nr. 7“ durch die Verweisung „§ 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7“ ersetzt.</p> | <p>b) <i>unverändert</i></p> <p>c) <i>unverändert</i></p> |
| <p>11. § 64 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.</p> <p>b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:</p> <p>„(2) ¹Die Vertretung kann durch Hauptsatzung bestimmen, dass in öffentlichen Sitzungen Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig sind. ²Abgeordnete der Vertretung können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt.“</p> | <p>11. § 64 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) <i>unverändert</i></p> <p>b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:</p> <p>„(2) ^{0/1}In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. ¹_____ Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung sind in öffentlicher Sitzung nur zulässig, soweit die Hauptsatzung dies bestimmt. ²Abgeordnete der Vertretung können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt.“</p> |
| <p>12. § 81 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Nebentätigkeiten“ angefügt.</p> <p>b) Es werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:</p> | <p>12. § 81 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) <i>unverändert</i></p> <p>b) Es werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:</p> |

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5423

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

„(4) Als Mitglied der Vertretung (§ 45 Abs. 1 Satz 2) und des Hauptausschusses (§ 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) wird die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte nicht vertreten.

(5) ¹Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte teilt der Vertretung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des ersten Jahres ihrer oder seiner Amtszeit schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument mit, welche anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder diesen gleichgestellten Nebentätigkeiten und welche auf Verlangen nach § 71 NBG übernommenen Nebentätigkeiten sie oder er zu diesem Zeitpunkt ausübt. ²In der Mitteilung müssen die zeitliche Inanspruchnahme durch die Tätigkeit, die Dauer der Tätigkeit, die Person des Auftrag- oder Arbeitgebers sowie die Höhe der aus diesen erlangten Entgelte oder geldwerten Vorteile angegeben werden. ³Über die Mitteilung darf die Vertretung nur in nicht öffentlicher Sitzung beraten. ⁴Die Kommune macht ortsüblich bekannt, welche Nebentätigkeiten die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte nach Satz 1 mitgeteilt hat; die Bekanntmachung erfolgt innerhalb von drei Monaten nach der Mitteilung. ⁵Nebentätigkeitsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.“

13. In § 82 Abs. 2 Sätze 1 und 4 werden jeweils die Worte „Mitglieder der Vertretung“ durch das Wort „Abgeordneten“ ersetzt.
14. In § 84 Satz 2 werden die Worte „Mitglieder der Vertretung“ durch das Wort „Abgeordneten“ ersetzt.
15. In § 85 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „und wird im Sinne dieser Vorschriften durch die Kommunalaufsichtsbehörde ermächtigt“ gestrichen.

„(4) unverändert

(5) ¹Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte teilt der Vertretung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des ersten Jahres ihrer oder seiner Amtszeit schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument mit, welche anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder diesen gleichgestellten Nebentätigkeiten und welche auf Verlangen nach § 71 NBG übernommenen Nebentätigkeiten sie oder er zu diesem Zeitpunkt ausübt. ²In der Mitteilung müssen die zeitliche Inanspruchnahme durch die Tätigkeit, die Dauer der Tätigkeit, die Person des Auftrag- oder Arbeitgebers sowie die Höhe der aus diesen erlangten Entgelte oder geldwerten Vorteile angegeben werden. ³**Eine Beratung** über die Mitteilung darf _____ nur in nicht öffentlicher Sitzung **erfolgen**. ⁴Die Kommune macht ortsüblich bekannt, welche Nebentätigkeiten die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte nach Satz 1 mitgeteilt hat; die Bekanntmachung erfolgt innerhalb von drei Monaten nach der Mitteilung. ⁵Nebentätigkeitsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.“

13. *unverändert*

14. *unverändert*

15. _____ § 85 _____ **wird wie folgt geändert:**

- a) **In Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 wird der Klammerzusatz „(§ 135 Abs. 2)“ durch den Klammerzusatz „(§ 135 Abs. 3)“ ersetzt.**
- b) **In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „und wird im Sinne dieser Vorschriften durch die Kommunalaufsichtsbehörde ermächtigt“ gestrichen.**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5423

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- | | |
|---|--|
| 16. In § 88 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „einzulegen“ durch das Wort „einlegen“ ersetzt. | 16. <i>unverändert</i> |
| 17. In der Überschrift des § 90 wird das Wort „Bildung“ durch das Wort „Einrichtung“ ersetzt. | 17. <i>unverändert</i> |
| 18. Dem § 91 Abs. 4 werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:

„ ⁴ Die Mitglieder des Ortsrates oder des Stadtbezirksrates werden zu Beginn der ersten Sitzung von der oder dem bisherigen Vorsitzenden förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten. ⁵ Erforderliche weitere Verpflichtungen nimmt die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende wahr.“ | 18. <i>unverändert</i> |
| 19. § 93 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„ ¹ Der Ortsrat oder der Stadtbezirksrat kann in Angelegenheiten, deren Bedeutung über die Ortschaft oder den Stadtbezirk nicht hinausgeht, eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner in der Ortschaft oder in dem Stadtbezirk beschließen, die mindestens 14 Jahre alt sind und seit mindestens drei Monaten den Wohnsitz in der Ortschaft oder dem Stadtbezirk haben.“ | 19. <i>unverändert</i> |
| 20. In § 94 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 wird die Verweisung „§ 93 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3“ durch die Verweisung „§ 93 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 oder 3“ ersetzt. | 20. <i>unverändert</i> |
| 21. § 96 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Satz 7 eingefügt:

„ ⁷ Der Rat kann für die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter bestimmen.“

b) Der bisherige Satz 7 wird Satz 8. | 21. <i>unverändert</i> |
| 22. § 98 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„ ² Sie können für ihre Mitgliedsgemeinden Kredite (§ 120 Abs. 1 Satz 1) aufnehmen und bewirtschaften.“ | 22. § 98 wird wie folgt geändert:

a) <i>unverändert</i> |

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5423

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

- b) In Absatz 7 Satz 1 werden nach den Worten „Samtgemeinde über“ die Worte „eine Aufnahme und Bewirtschaftung von Krediten (§ 120 Abs. 1 Satz 1) durch die Samtgemeinde,“ und nach dem Wort „von“ die Worte „Kreditzinsen und“ eingefügt.

- b) _____ Absatz 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Samtgemeinde und ihre Mitgliedsgemeinden regeln eine Aufnahme und Bewirtschaftung von Krediten (§ 120 Abs. 1 Satz 1) durch die Samtgemeinde und die Verrechnung von Kreditzinsen sowie eine gemeinsame Bewirtschaftung ihrer Liquiditätskredite (§ 122) und die gegenseitige Verrechnung von Liquiditätskreditzinsen durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung.“

23. § 106 wird wie folgt geändert:

23. *unverändert*

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²In diesem Fall werden die übrigen Aufgaben von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister wahrgenommen, wenn sie oder er dazu bereit ist.“

- bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 8 werden Sätze 3 bis 9.

- cc) Der neue Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Anderenfalls bestimmt der Rat, dass die übrigen Aufgaben

1. einem anderen Ratsmitglied,
2. der allgemeinen Stellvertreterin oder dem allgemeinen Stellvertreter der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters oder
3. einem anderen Mitglied des Leitungspersonals der Samtgemeinde

übertragen werden.“

- dd) Im neuen Satz 4 wird die Verweisung „Satzes 2 Nrn. 1, 2 und 4“ durch die

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5423

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Verweisung „Satzes 3 Nrn. 1 und 3“ ersetzt.

- b) Es wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor kann in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 Nrn. 1 und 3 vom Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abberufen werden. ²§ 105 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

24. § 107 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Entscheidungen, die mit der Versetzung in den Ruhestand oder der Entlassung zusammenhängen, mit Ausnahme der Entscheidungen über die Festsetzung von Versorgungsbezügen oder Altersgeld, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde.“

- bb) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³Entscheidungen oder andere Maßnahmen, die mit

1. der Verschwiegenheitspflicht,
2. der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen mit Ausnahme der Fälle des § 111 Abs. 7,
3. dem Erholungsurlaub,
4. Sonderurlaub von zusammenhängend höchstens zehn Tagen,

24. § 107 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Entscheidungen, die mit der Versetzung in den Ruhestand oder der Entlassung zusammenhängen, _____ trifft die Kommunalaufsichtsbehörde; **dies gilt nicht für** Entscheidungen über die Festsetzung von Versorgungsbezügen oder Altersgeld.“

- bb) Es **werden die** folgenden neuen **Sätze 3 und 4** eingefügt:

„³**Für die Entscheidung über die Vergütung von Reisekosten und die Gewährung von Beihilfen sowie für die Entgegennahme der Anzeige des Erholungsurlaubs und der Verhinderung infolge kurzzeitiger Erkrankung ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte als Organ der Kommune zuständig; § 1 Abs. 1 NVwVfG in Verbindung mit § 20 VwVfG bleibt unberührt.**
⁴Entscheidungen oder andere Maßnahmen, die mit

1. der Verschwiegenheitspflicht,
2. der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen mit Ausnahme der Fälle des § 111 Abs. 7,
3. **wird gestrichen**
4. Sonderurlaub von zusammenhängend höchstens zehn Tagen,

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5423

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

5. dem Mutterschutz,
6. der Elternzeit,
7. der Reisekostenvergütung,
8. den Umzugskosten,
9. dem Trennungsgeld,
10. der Beihilfe sowie
11. der Anzeige einer Verhinderung infolge Krankheit

zusammenhängen, kann die Vertretung auf den Hauptausschuss übertragen.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird gestrichen.

bb) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 3 und 4.

25. § 109 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Abwahl“ durch das Wort „Abberufung“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Satz 3 wird durch die folgenden neuen Sätze 3 und 4 ersetzt:

³Die Stelle ist öffentlich auszuschreiben.
⁴Die Vertretung kann jedoch im Einvernehmen mit der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten beschließen, von der Ausschreibung abzusehen, wenn sie beabsichtigt,

1. die Stelleninhaberin oder den Stelleninhaber erneut zu wählen,
2. eine Beamtin oder einen Beamten auf Zeit der Kommune zur allgemeinen Stellvertreterin oder zum allgemeinen Stellvertreter zu wählen oder

5. dem Mutterschutz,
6. der Elternzeit,
7. **wird gestrichen**
8. den Umzugskosten,
9. dem Trennungsgeld **sowie**
10. **wird gestrichen**
11. der Anzeige einer Verhinderung infolge **einer langfristigen Erkrankung**

zusammenhängen, kann die Vertretung auf den Hauptausschuss übertragen.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

b) *unverändert*

25. § 109 wird wie folgt geändert:

a) *unverändert*

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Satz 3 wird durch die folgenden neuen Sätze 3 und 4 ersetzt:

³Die Stelle ist öffentlich auszuschreiben.
⁴Die Vertretung kann jedoch im Einvernehmen mit der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten beschließen, von der Ausschreibung abzusehen, wenn sie beabsichtigt,

1. *unverändert*
2. eine Beamtin oder einen Beamten auf Zeit der Kommune **unter Beibehaltung ihrer oder seiner bisherigen Fachgebietszuständigkeit** zur allgemeinen Stellvertreterin

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5423

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- | | | |
|-----|---|--|
| | | rin oder zum allgemeinen Stellvertreter zu wählen oder |
| 3. | eine andere bestimmte Bewerberin oder einen anderen bestimmten Bewerber zu wählen, und nicht erwartet, dass sich im Ausschreibungsverfahren eine andere Person bewerben würde, die wegen ihrer Eignung, Befähigung und Sachkunde vorzuziehen wäre.“ | 3. <i>unverändert</i> |
| bb) | Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und wie folgt geändert:

Die Verweisung „Satz 3 Nr. 2“ wird durch die Verweisung „Satz 4 Nr. 3“ ersetzt. | bb) <i>unverändert</i> |
| cc) | Der bisherige Satz 5 wird Satz 6 und wie folgt geändert:

Die Verweisung „Satz 3 Nr. 1“ wird durch die Verweisung „Satz 4 Nr. 1“ ersetzt. | cc) <i>unverändert</i> |
| c) | In Absatz 3 Satz 4 werden nach den Worten „aus dem Amt aus“ die Worte „und gilt besoldungsrechtlich und versorgungsrechtlich als abgewählt“ eingefügt. | c) <i>unverändert</i> |
| 26. | § 110 wird wie folgt geändert: | 26. § 110 wird wie folgt geändert: |
| a) | In Absatz 4 Satz 2 wird jeweils nach dem Wort „Erträge“ das Wort „mindestens“ eingefügt. | a) <i>unverändert</i> |
| b) | Absatz 5 wird wie folgt geändert: | b) Absatz 5 wird wie folgt geändert: |
| aa) | Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. voraussichtliche Fehlbeträge im ordentlichen und im außerordentlichen Ergebnis mit Überschussrücklagen (§ 123 Abs. 1 Satz 1) verrechnet werden können oder ein voraussichtlicher Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis mit Überschüssen im außerordentlichen Ergebnis oder ein voraussichtlicher Fehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis mit Überschüssen im ordentlichen Ergebnis gedeckt werden kann oder“. | aa) <i>unverändert</i> |

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5423

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- aa/1) In Satz 2 wird die Verweisung „Absatz 7“ durch die Verweisung „Absatz 6“ ersetzt.
- bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „³Soweit ein unentgeltlicher Vermögensübergang gesetzlich oder durch Vertrag bestimmt ist, sind die Vermögensänderungen gegen das Basisreinvermögen zu verrechnen.“
- bb/1) In Satz 4 wird die Verweisung „Absatz 7“ durch die Verweisung „Absatz 6“ ersetzt.
- cc) Es wird der folgende Satz 5 angefügt:
- „⁵Weitere Abweichungen von Satz 2 können durch Verordnung nach § 178 Abs. 1 Nr. 5 ermöglicht werden.“
- cc) *unverändert*
- c) Absatz 6 wird gestrichen.
- c) *unverändert*
- d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
- d) *unverändert*
- aa) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:
- „³Eine Verrechnung mit den Sollfehlbeträgen aus dem letzten kameralen Abschluss einer Kommune geht einer Zuführung in die Überschussrücklagen vor.“
- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- e) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:
- e) *unverändert*
- In Satz 2 werden nach dem Wort „Schulden“ die Worte „und Rückstellungen“ eingefügt.
- f) Es wird der folgende neue Absatz 8 angefügt:
- f) *unverändert*
- „(8) ¹Die Kommune hat ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann oder eine Überschuldung abgebaut oder eine drohende Überschuldung abgewendet werden muss. ²In dem Haushaltssicherungskonzept ist festzulegen,

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5423

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

1. innerhalb welcher Zeiträume der Haushaltsausgleich sowie die Beseitigung der Überschuldung oder der drohenden Überschuldung erreicht,
2. wie der im Haushaltsplan ausgewiesene Fehlbetrag und die Verschuldung abgebaut und
3. wie das Entstehen eines neuen Fehlbetrages und einer zusätzlichen Verschuldung vermieden

werden sollen. ³Das Haushaltssicherungskonzept ist spätestens mit der Haushaltssatzung zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen. ⁴Ist nach Satz 1 ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und war dies bereits für das Vorjahr der Fall, so ist über den Erfolg der Haushaltssicherungsmaßnahmen ein Haushaltssicherungsbericht beizufügen. ⁵Auf Anforderung der Kommunalaufsichtsbehörde hat die für die Rechnungsprüfung zuständige Stelle zu dem Haushaltssicherungsbericht Stellung zu nehmen.“

27. § 112 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „die Festsetzung“ gestrichen.
- b) In Nummer 1 werden vor den Worten „des Haushaltsplans“ die Worte „die Festsetzung“ eingefügt.
- c) In Nummer 2 werden vor den Worten „des Höchstbetrages“ die Worte „die Festsetzung“ eingefügt.
- d) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Gemeinden“ die Worte „die Festsetzung“ eingefügt.

27. *unverändert*

27/1. § 117 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Satz 1 gilt für nicht im Haushaltsplan veranschlagte oder die Veranschlagung überschreitende Zuführungen zu Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen für

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5423

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- Beamtinnen und Beamte und zu Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen entsprechend.“**
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.**
- 27/2. In § 125 Abs. 4 Satz 3 wird die Verweisung „§ 135 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 135 Abs. 3“ ersetzt.**
28. § 128 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 werden die Worte „Vermögens-, Finanz- und Ertragslage“ durch die Worte „Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage“ ersetzt.
- b) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:
- „⁴Ein konsolidierter Gesamtabchluss braucht nicht aufgestellt zu werden, wenn die Abschlüsse der Aufgabenträger nach Satz 1 für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune in ihrer Gesamtheit von untergeordneter Bedeutung sind.“
29. § 129 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Halbsatz 2 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „neun“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Worte „die Abschlüsse“ durch die Worte „den Jahresabschluss“ ersetzt und nach den Worten „des Hauptverwaltungsbeamten“ die Worte „sowie über den konsolidierten Gesamtabchluss“ eingefügt.
30. § 130 wird wie folgt geändert:
28. § 128 ____ wird wie folgt geändert:
- a) **Absatz 3 wird wie folgt geändert:**
- aa) **Es wird die folgende neue Nummer 4 eingefügt:**
- „4. eine Rückstellungsübersicht,“.
- bb) **Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 5 und 6.**
- b) **Absatz 4 wird wie folgt geändert:**
- aa) *unverändert*
- bb) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:
- „⁴**Die Aufstellung eines** konsolidierten Gesamtabchlusses **ist nicht erforderlich**, wenn die Abschlüsse der Aufgabenträger nach Satz 1 für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune in ihrer Gesamtheit von untergeordneter Bedeutung sind.“
29. *unverändert*
30. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5423

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- a) In Absatz 1 Nr. 2 wird der Klammerzusatz „(§ 135 Abs. 2)“ durch Klammerzusatz „(§ 135 Abs. 3)“ ersetzt.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Auf Sondervermögen nach Absatz 1 Nrn. 3 und 4 sind die §§ 110, 111, 116 und 118 bis 122, 124 Abs. 1 bis 3 sowie § 125 entsprechend anzuwenden, soweit nicht durch Verordnung nach § 178 Abs. 1 Nr. 12 etwas anderes bestimmt ist.“

31. § 131 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²§ 130 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.“
- b) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Ist das Treuhandvermögen für die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage einer Kommune von untergeordneter Bedeutung, kann die Kommunalaufsichtsbehörde eine vereinfachte Haushaltsführung zulassen.“

32. § 133 wird gestrichen.

33. § 135 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
- „²Die nach § 131 Abs. 1 Satz 1 zu führende Sonderrechnung und die vereinfachte Haushaltsführung nach § 131 Abs. 1 Satz 3 sind jährlich abzuschließen und mit einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Erhaltung des Stiftungsvermögens zu verbinden.“
- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:
- Nach dem Wort „sind“ werden die Worte „Satz 2 sowie“ eingefügt.
- b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

31. *unverändert*

32. *unverändert*

33. § 135 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*

b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5423

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

„(2) ¹Verwaltet eine Kommune mehrere Stiftungen des öffentlichen Rechts, so kann sie eine andere, von ihr nicht verwaltete rechtsfähige Stiftung mit Sitz und Verwaltung in der Kommune und mit im Wesentlichen gleichem Stiftungszweck mit der Führung von Geschäften dieser Stiftungen beauftragen, soweit diese nach diesem Gesetz nicht der Vertretung der Kommune vorbehalten sind. ²Die Kommune muss in den Organen der beauftragten Stiftung über einen angemessenen Einfluss verfügen. ³Die Entscheidung über die Beauftragung ist der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen und darf erst sechs Wochen nach der Anzeige vollzogen werden. ⁴Soweit dies aufgrund der Satzungen der verwalteten Stiftungen zulässig ist, kann die Kommune der beauftragten Stiftung zur Erfüllung derer Stiftungszwecke Mittel der Stiftungen des öffentlichen Rechts zur Verfügung stellen. ⁵Die Satzungen der Stiftungen öffentlichen Rechts sind erforderlichenfalls anzupassen.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
- d) Es wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Kommunales Vermögen darf nur im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben der Kommune und nur dann in Stiftungsvermögen eingebracht werden, wenn der mit der Stiftung verfolgte Zweck ohne die Einbringung nicht erreicht werden kann.“

34. § 136 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 Nrn. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„2. die Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenem Verhältnis zu

- a) der Leistungsfähigkeit der Kommune und
- b) zum voraussichtlichen Bedarf stehen

und

„(2) ¹Verwaltet eine Kommune mehrere Stiftungen des öffentlichen Rechts, so kann sie eine andere, von ihr nicht verwaltete rechtsfähige Stiftung mit Sitz und Verwaltung in der Kommune _____ mit der Führung von Geschäften dieser Stiftungen beauftragen, soweit **nicht** nach diesem Gesetz **die** Vertretung der Kommune **zu entscheiden hat**. ²Die Kommune muss in den Organen der beauftragten Stiftung über einen angemessenen Einfluss verfügen. ³Die Entscheidung über die Beauftragung ist der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen und darf erst sechs Wochen nach der Anzeige vollzogen werden. ⁴Soweit dies aufgrund der Satzungen der verwalteten Stiftungen zulässig ist, kann die Kommune **von diesen erwirtschaftete Mittel** der beauftragten Stiftung zur Erfüllung **von deren** Stiftungszweck _____ zur Verfügung stellen.
⁵ _____“

- c) *unverändert*
- d) Es wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Kommunales Vermögen darf nur im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben der Kommune und nur dann in Stiftungsvermögen eingebracht werden, wenn der mit der Stiftung verfolgte Zweck ohne die Einbringung nicht erreicht werden kann. ²**§ 125 Abs. 3 gilt entsprechend.**“

34. § 136 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) *unverändert*

- b) zum voraussichtlichen Bedarf _____

stehen und

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5423

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

3. der öffentliche Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.“

- bb) Der bisherige Satz 3 wird durch die folgenden neuen Sätze 3 bis 9 ersetzt:

„³Satz 2 Nr. 3 gilt nicht für die wirtschaftliche Betätigung zum Zweck der Energieversorgung, der Wasserversorgung, des öffentlichen Personennahverkehrs, des Betriebs von Telekommunikationsleitungsnetzen, des Erbringens von Telefondienstleistungen und des Ermöglichens von Breitbandtelekommunikation. ⁴Die Betätigungen nach Satz 3 dienen einem öffentlichen Zweck. ⁵Betätigt sich eine Kommune zur Erledigung ihrer Angelegenheiten zu einem Zweck nach Satz 3 wirtschaftlich, so darf sie sich dazu auch außerhalb ihres Gebiets wirtschaftlich betätigen, wenn die berechtigten Interessen der Kommunen gewahrt sind, in denen die wirtschaftliche Betätigung stattfindet. ⁶Bei gesetzlich liberalisierten Tätigkeiten gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den maßgeblichen Vorschriften eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen. ⁷Wirtschaftliche Betätigungen nach Satz 5 zum Zweck der Wasserversorgung sind nur im Einvernehmen mit der Kommune zulässig, in deren Gebiet die Versorgung stattfindet. ⁸Wirtschaftliche Betätigungen, die sich auf die Erzeugung oder Gewinnung von Energie im Bereich erneuerbarer Energien im Sinne des § 5 Nr. 14 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes beschränken, sind auch zulässig, wenn die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 Nrn. 1 und 2 Buchst. b und Nr. 3 nicht vorliegen. ⁹Wirtschaftliche Betätigungen nach Satz 8, bei denen die Erzeugung oder Gewinnung von Energie nicht in dem Gebiet der Kommune stattfindet, sind nur im Einvernehmen mit der Gemeinde zulässig, in deren Gebiet die Energie erzeugt oder gewonnen wird.“

- b) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte „mit eigener Rechtspersönlichkeit“ durch die Worte „in

- bb) Der bisherige Satz 3 wird durch die folgenden neuen Sätze 3 bis 9 ersetzt:

„³Satz 2 Nr. 3 gilt nicht für die wirtschaftliche Betätigung zum Zweck der Energieversorgung, der Wasserversorgung, des öffentlichen Personennahverkehrs **sowie der Einrichtung und des Betriebs von Telekommunikationsnetzen einschließlich** des Erbringens von **Telekommunikationsdienstleistungen insbesondere für** Breitbandtelekommunikation. ⁴Betätigungen nach Satz 3 **sind durch einen** öffentlichen Zweck **gerechtfertigt**. ⁵**Zur Erfüllung des öffentlichen Zwecks nach Satz 2 Nr. 1 darf die** Kommune _____ **Betätigungen nach Satz 3 auf Gebiete anderer Kommunen erstrecken**, wenn **den** berechnigte Interessen _____ gewahrt sind; **Betätigungen** zum Zweck der Wasserversorgung **bedürfen des** Einvernehmens der **betroffenen** Kommune. ⁶Bei gesetzlich liberalisierten **Betätigungen** gelten nur die Interessen als berechnigte, die nach den maßgeblichen Vorschriften eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen. ⁷_____ ⁸Wirtschaftliche Betätigungen **der Kommune zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu dem in § 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Zweck** sind **abweichend von den Sätzen 1 bis 4 auch** zulässig, wenn **nur** die Voraussetzungen **des Satzes 2** _____ Nr. 2 Buchst. **a** _____ vorliegen. ⁹**Für Betätigungen nach Satz 8 gelten die Sätze 5 und 6 entsprechend**.“

- b) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5423

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

einer Rechtsform des privaten Rechts“ ersetzt.

- c) Es wird der folgende neue Absatz 5 eingefügt:

„(5) Betätigungen von Kommunen nach Absatz 1 Satz 8 gelten als Erledigung ihrer Angelegenheiten.“

- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

35. § 138 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 8 werden nach dem Wort „Tätigkeit“ die Worte „von Abgeordneten“ und nach dem Wort „Organen“ die Worte „und Gremien“ eingefügt.

- b) Es wird der folgende Absatz 9 angefügt:

„(9) Die Tätigkeit einer Hauptverwaltungsbeamtin oder eines Hauptverwaltungsbeamten sowie von anderen Beschäftigten der Kommune als Mitglied in einem Aufsichtsrat und in anderen, in Absatz 1 Satz 1 nicht genannten Organen und Gremien der Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Kommune unmittelbar oder mittelbar, anteilmäßig oder in sonstiger Form beteiligt ist, ist Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst, es sei denn, dass durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist oder die Tätigkeit dem Hauptamt zugeordnet ist.“

36. In § 141 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „ihrer Satzung“ durch die Worte „der Unternehmensatzung“ ersetzt.

- c) Es wird der folgende neue Absatz 5 eingefügt:

„(5) Betätigungen von Kommunen nach Absatz 1 Satz 8 **unterliegen der Kommunalaufsicht.**“

- d) *unverändert*

35. § 138 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*

- b) Es wird der folgende Absatz 9 angefügt:

„(9) Die Tätigkeit einer Hauptverwaltungsbeamtin oder eines Hauptverwaltungsbeamten sowie von anderen Beschäftigten der Kommune als Mitglied in einem Aufsichtsrat und in anderen, in Absatz 1 Satz 1 nicht genannten Organen und Gremien der Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Kommune unmittelbar oder mittelbar, anteilmäßig oder in sonstiger Form **mitwirkt**, ist Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst, es sei denn, dass durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist oder die Tätigkeit dem Hauptamt zugeordnet ist.“

36. _____ § 141 Abs. 3 **wird wie folgt geändert:**

- a) In Satz 1 werden die Worte „ihrer Satzung“ durch die Worte „der Unternehmensatzung“ ersetzt.

- b) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Für die Durchführung von Jahresabschlussprüfungen von Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die kommunale Anstalt beteiligt ist, gilt § 158 entsprechend mit der Maßgabe, dass § 53 Abs. 2 des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) bei der Berechnung des nach § 53 HGrG maßgeblichen Umfangs der Beteiligung keine Anwendung findet.“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5423

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

37. § 142 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Satzung“ durch das Wort „Unternehmenssatzung“ ersetzt.
- b) In Satz 1 wird das Wort „Satzung“ durch die Worte „eine Unternehmenssatzung“ ersetzt.
- c) In Satz 2 werden die Worte „Diese Satzung“ durch die Worte „Die Unternehmenssatzung“ ersetzt.

38. § 143 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Die Anstalt verkündet ihre Satzungen nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Kommune, die für die Verkündung der Satzungen der Kommune gelten. ⁵Satzungen sind vom Vorstand der kommunalen Anstalt zu unterzeichnen.“

- b) In Absatz 2 werden die Worte „Satzung der kommunalen Anstalt“ durch das Wort „Unternehmenssatzung“ ersetzt.

39. § 145 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Satzung der kommunalen Anstalt“ durch das Wort „Unternehmenssatzung“ ersetzt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Der Verwaltungsrat entscheidet außerdem über

- 1. den Erlass von Satzungen gemäß § 143 Abs. 1 Satz 3,

37. *unverändert*

38. § 143 wird wie folgt geändert:

- a) _____ Absatz 1 **wird wie folgt geändert:**

aa) In Satz 1 wird das Wort „Satzung“ durch das Wort „Unternehmenssatzung“ ersetzt.

bb) Es werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Die Anstalt verkündet ihre Satzungen nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Kommune, die für die Verkündung der Satzungen der Kommune gelten. ⁵Satzungen sind vom Vorstand der kommunalen Anstalt zu unterzeichnen.“

- b) *unverändert*

39. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5423

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- | | |
|--|---|
| <p>2. die Festlegung von Gebühren, Beiträgen, Kostenerstattungen sowie allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Nutzer und die Leistungsnehmer der kommunalen Anstalt,</p> <p>3. die Beteiligung der kommunalen Anstalt an anderen Unternehmen,</p> <p>4. den Haushaltsplan oder den Wirtschaftsplan sowie</p> <p>5. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung.“</p> <p>bb) In Satz 5 werden die Worte „Satzung der kommunalen Anstalt“ durch das Wort „Unternehmenssatzung“ ersetzt.</p> <p>c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „Satzung der kommunalen Anstalt“ durch das Wort „Unternehmenssatzung“ ersetzt.</p> <p>d) In Absatz 7 Satz 3 werden die Worte „Satzung der kommunalen Anstalt“ durch das Wort „Unternehmenssatzung“ ersetzt.</p> <p>e) Absatz 8 erhält folgende Fassung:</p> <p style="padding-left: 40px;">„(8) Für die Tätigkeit von Abgeordneten als Mitglied im Verwaltungsrat gilt § 138 Abs. 6 und 7 entsprechend.“</p> <p>40. In § 148 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „mit eigener Rechtspersönlichkeit“ durch die Worte „in einer Rechtsform des privaten Rechts“ ersetzt.</p> <p>41. § 152 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:</p> <p style="padding-left: 40px;">„8. Entscheidungen über die Veräußerung von Anteilen oder den Erwerb weiterer Anteile an Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, wenn sich der kommunale Beteiligungsanteil wesentlich verändert,“.</p> <p>b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:</p> | <p>40. <i>unverändert</i></p> <p>41. <i>unverändert</i></p> |
|--|---|

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5423

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- „1. die Veräußerung eines Eigenbetriebs oder einer Eigengesellschaft,“.
- bb) Es wird die folgende neue Nummer 2 eingefügt:
 - „2. die Veräußerung von Anteilen an einem Unternehmen oder an einer Einrichtung in einer Rechtsform des privaten Rechts, wenn der Kommune dadurch allein oder zusammen mit anderen Kommunen, einem Land oder dem Bund nicht mehr die Mehrheit der Anteile an diesem Unternehmen oder der Einrichtung zusteht,“.
- cc) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.

42. § 155 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 5 werden nach dem Wort „Auftragserteilung“ ein Komma und die Worte „einschließlich der Vergaben von Eigenbetrieben und kommunalen Stiftungen“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

- „4. die Prüfung der Betätigung der Kommune bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Kommune unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist,“.
- bb) Am Ende der Nummer 5 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
- cc) Es wird die folgende Nummer 6 angefügt:

- „6. die Prüfung der Abschlüsse der kommunalen Stiftungen nach § 135 Abs. 1 Satz 2 und der Abschlüsse der kommunalen Stiftungen, über die die Kommune die Aufsicht führt.“

43. § 158 wird wie folgt geändert:

42. *unverändert*

43. § 158 wird wie folgt geändert:

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5423

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- a) In Absatz 1 wird der bisherige Satz 4 durch die folgenden neuen Sätze 4 und 5 ersetzt:

„⁴Die Kommune hat von dem Unternehmen zu verlangen, dass sie den Prüfungsbericht über den Jahresabschluss unverzüglich nach dessen Eingang erhält. ⁵Sie hat der Kommunalaufsichtsbehörde eine Ausfertigung des Prüfungsberichts zu übersenden, wenn der Bestätigungsvermerk der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers Einschränkungen enthält oder er versagt worden ist.“

- b) Es wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹In den Fällen der Beteiligung nach Absatz 1 Satz 1 kann die Kommune nach Anhörung des Rechnungsprüfungsamts zulassen, dass das Unternehmen auf bestimmte Zeit auf Jahresabschlussprüfungen verzichtet, wenn

1. der Betriebsumfang nach der Höhe der Bilanzsumme und des Umsatzes gering ist,
2. die Verhältnisse des Unternehmens ge-

- a) _____ Absatz 1 wird **wie folgt geändert**:

aa) In Satz 1 werden die Worte „des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG)“ durch die Abkürzung „HGrG“ ersetzt.

bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Die Kommune hat von dem Unternehmen zu verlangen, dass sie den Prüfungsbericht über den Jahresabschluss unverzüglich nach dessen Eingang erhält.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

dd) In dem neuen Satz 3 werden die Worte „Dies gilt“ durch die Worte „Die Sätze 1 und 2 gelten“ ersetzt.

ee) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und erhält folgende Fassung:

„⁵**Die Kommune** hat der Kommunalaufsichtsbehörde eine Ausfertigung **eines nach den Sätzen 2 oder 4 erhaltenen** Prüfungsberichts zu übersenden, wenn der Bestätigungsvermerk der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers Einschränkungen enthält oder **der Vermerk** versagt worden ist.“

- b) Es wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹**Soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist**, kann die Kommune in den Fällen der Beteiligung nach Absatz 1 Satz 1 nach Anhörung des Rechnungsprüfungsamts **beschließen**, dass das Unternehmen **abweichend von der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag** auf bestimmte Zeit auf Jahresabschlussprüfungen verzichten **kann**, wenn

1. *unverändert*
2. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5423

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

ordnet sind und

3. die Betriebsführung des Unternehmens einfach und übersichtlich ist.

²Dies gilt nicht für Unternehmen, die die Energieversorgung, einen Verkehrsbetrieb für den öffentlichen Verkehr oder einen Hafenbetrieb zum Gegenstand haben.“

44. § 160 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Region Hannover nimmt die Aufgaben nach § 1 des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes (NKHG) wahr.“

- b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „für Lernhilfe“ durch die Worte „im Förderschwerpunkt Lernen“ ersetzt.

- c) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

45. § 161 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 Buchst. a werden die Worte „und die Zulassung von Abweichungen für Lebensmittelbetriebe nach § 10 Abs. 1 der Trinkwasserverordnung,“ gestrichen.

- b) Nummer 8 wird gestrichen.

46. In § 163 Abs. 1 Satz 5 werden die Worte „Schule für Lernhilfe“ durch die Worte „Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen“ ersetzt.

47. § 166 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Abkürzung „Nds. KHG“ durch die Abkürzung „NKHG“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird die Angabe „Satzes 5“ durch die Angabe „Absatzes 4“ ersetzt.

cc) Satz 5 wird gestrichen.

- b) Es wird der folgende Absatz 4 angefügt:

3. *unverändert*

²Dies gilt nicht für Unternehmen, die die Energieversorgung, einen Verkehrsbetrieb für den öffentlichen Verkehr oder einen Hafenbetrieb zum Gegenstand haben.“

44. *unverändert*

45. *unverändert*

46. *unverändert*

47. **In § 166 Abs. 3 Satz 1 wird die Abkürzung „Nds. KHG“ durch die Abkürzung „NKHG“ ersetzt.**

- a) **wird gestrichen**

- b) **wird gestrichen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5423

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

„(4) ¹Zur Bestimmung des Betrages nach Absatz 3 Satz 4 wird ein Grundbetrag in Höhe der nicht durch Erträge gedeckten Aufwendungen der Region für die Erbringung der von § 160 Abs. 4 Sätze 5 bis 7 erfassten Leistungen aus dem zur betreffenden Regionsumlage vorvergangenen Jahr (Bezugsjahr) zugrunde gelegt. ²Wenn eine regionsangehörige Gemeinde nach dem Bezugsjahr örtlicher Träger der Jugendhilfe geworden ist, so ist der Grundbetrag, soweit er noch einen Anteil für diese Gemeinde enthält, um den auf diese Gemeinde entfallenden Anteil zu mindern. ³Von dem Grundbetrag ist sodann ein Betrag abzuziehen, der sich aus der Multiplikation des Grundbetrages mit dem Prozentsatz ergibt, der für den pauschalierten Kostenausgleich nach § 160 Abs. 4 Satz 5 zugrunde gelegt wird.“

48. § 168 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

Die Abkürzung „Nds. KHG“ wird durch die Abkürzung „NKHG“ ersetzt.

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

49. In § 169 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 14 c“ durch die Angabe „§ 14 d“ ersetzt.

48. *unverändert*49. ____ § 169 **wird wie folgt geändert:**

- a) **In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 14 c“ durch die Angabe „§ 14 d“ ersetzt.**
- b) **In Absatz 3 Satz 1 wird die Verweisung „§ 195 Satz 1 NSchG“ durch die Verweisung „§ 195 Nr. 1 NSchG“ ersetzt.**

50. § 178 Abs. 1 Nr. 14 wird gestrichen.

50. *unverändert*

51. § 179 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden gestrichen.

- a) ____ **Absatz 1 wird gestrichen.**

- b) Es wird der folgende Absatz 4 angefügt:

- a/1) **Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 1.**

- b) **Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

„(4) ¹Hat eine Kommune für die Verwal-

„(2) ¹Hat eine Kommune für die Verwal-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5423

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

tung von Treuhandvermögen (§ 131 Abs. 1 Satz 1) gemäß Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 342) die bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung angewendet, so kann sie diese Praxis, auch über das Haushaltsjahr 2011 hinaus, bis zum Haushaltsjahr 2017 fortsetzen. ²Hat das Treuhandvermögen für die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune nur untergeordnete Bedeutung, so kann diese Praxis auch darüber hinaus fortgesetzt werden.“

52. § 180 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Auf Bürgerbegehren, die vor dem 1. November 2016 bei der Kommune angezeigt worden sind, ist § 32 weiterhin in der vor dem 1. November 2016 geltenden Fassung anzuwenden.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

c) Es werden die folgenden Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) § 81 Abs. 5 Satz 1 gilt für Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamte, die am 1. November 2016 bereits im Amt sind, mit der Maßgabe, dass die Mitteilung bis zum 31. Januar 2018 zu machen ist.

(7) Für Tätigkeiten einer Hauptverwaltungsbeamtin oder eines Hauptverwaltungsbeamten sowie von anderen Beschäftigten der Kommune als Mitglied in einem Aufsichtsrat und in anderen, in § 138 Abs. 1 Satz 1 nicht genannten Organen und Gremien von Unternehmen und Einrichtungen, deren Grund- oder Stammkapital sich nicht überwiegend in öffentlicher Hand befindet und die nicht überwiegend fortlaufend aus öffentlicher Hand unterhalten werden, ist § 138 Abs. 9 erst ab dem 1. Januar 2017 anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

tung von Treuhandvermögen (§ 131 Abs. 1 Satz 1) gemäß Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 342) die bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung angewendet, so kann sie diese **Vorschriften** _____ bis zum Haushaltsjahr 2017 **anwenden**. ²Hat das Treuhandvermögen für die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune nur untergeordnete Bedeutung, so kann **sie die Anwendung dieser Vorschriften unbefristet fortsetzen**.“

52. § 180 wird wie folgt geändert:

a) **wird gestrichen**b) **wird gestrichen**c) Es werden die folgenden Absätze **5** und **6** angefügt:

„(5) § 81 Abs. 5 Satz 1 gilt für Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamte, die am 1. November 2016 bereits im Amt sind, mit der Maßgabe, dass die Mitteilung bis zum 31. Januar 2018 zu machen ist.

(6) Für Tätigkeiten einer Hauptverwaltungsbeamtin oder eines Hauptverwaltungsbeamten sowie von anderen Beschäftigten der Kommune als Mitglied in einem Aufsichtsrat und in anderen, in § 138 Abs. 1 Satz 1 nicht genannten Organen und Gremien von Unternehmen und Einrichtungen, deren Grund- oder Stammkapital sich nicht überwiegend in öffentlicher Hand befindet und die nicht überwiegend fortlaufend aus öffentlicher Hand unterhalten werden, ist § 138 Abs. 9 erst ab dem 1. Januar 2017 anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5423

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Das Niedersächsische Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Angabe „§§ 142 bis 144“ durch die Angabe „§§ 142 und 143 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 sowie Abs. 2, § 144“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Im Rahmen der Vereinbarung nach Absatz 1 legen die Träger die Unternehmenssatzung für die gemeinsame kommunale Anstalt fest; die Unternehmenssatzung ist eine gemeinsame Satzung der Träger.“
 - bb) In Satz 2 wird jeweils das Wort „Satzung“ durch das Wort „Unternehmenssatzung“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 Nr. 2 wird das Wort „Sitze“ durch das Wort „Stimmen“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Für die Mitglieder des Verwaltungsrats nach den Sätzen 1 und 2 benennt die Vertretung des Trägers eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die Beschäftigte oder der Beschäftigter des Trägers ist.“
 - bb) Es werden die folgenden Sätze 4 bis 7 angefügt:

„⁴Hat ein Träger mehrere Stimmen im Verwaltungsrat, so kann die Vereinbarung vorsehen, dass das Stimmrecht durch eine entsprechende Anzahl von weiteren Personen ausgeübt wird. ⁵Die weiteren Personen müssen der Vertretung des Trägers angehören und von dieser bestimmt werden. ⁶Die Stimmen der von einem Träger entsandten Mit-

Das Niedersächsische Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) *unverändert*
 - b) *unverändert*
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Für **das** nach Satz 1 **oder 2 entsandte** Mitglied des Verwaltungsrats benennt die Vertretung des Trägers eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die Beschäftigte oder der Beschäftigter des Trägers ist.“
 - bb) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5423

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

glieder können nur einheitlich abgegeben werden. ⁷Die von einem Träger entsandten Personen können sich in der Ausübung des Stimmrechts vertreten.“

- d) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „einer beteiligten Kommune“ durch die Worte „eines Trägers“ ersetzt.

d) *unverändert*

2. § 4 wird wie folgt geändert:

2. *unverändert*

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Satzung der Anstalt“ durch das Wort „Unternehmenssatzung“ ersetzt.

- b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Die Träger haben die Unternehmenssatzung nach den für die Verkündung ihrer Satzungen geltenden Rechtsvorschriften zu verkünden. ²Die gemeinsame kommunale Anstalt ist am Tag der letzten Verkündung der Unternehmenssatzung errichtet, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt in der Unternehmenssatzung bestimmt ist.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

In Satz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „von dieser“ eingefügt.

3. In § 9 Abs. 3 werden die Worte „nach § 7 Abs. 1 Satz 3 oder 4 örtlich oder zeitlich“ gestrichen.

3. *unverändert*

4. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

4. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.

a) *unverändert*

- b) Es werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:

b) Es werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Für die von einer Kommune entsandten Mitglieder der Verbandsversammlung nach den Sätzen 1 und 2 benennt deren Vertretung eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die Beschäftigte oder der Beschäftigte der Kommune ist. ⁵Für die Mitglieder nach Satz 3 benennt die Vertretung des Verbandsmitglieds ein anderes ihrer Mitglieder zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter.“

„⁴Für **das** von einer Kommune nach ____ Satz 1 **oder** 2 entsandte Mitglied der Verbandsversammlung benennt **die** Vertretung eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die oder der **bei ihr beschäftigt** ist. ⁵Für **ein** nach Satz 3 **entsandtes Mitglied** benennt die Vertretung des Verbandsmitglieds ein anderes ihrer Mitglieder zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter.“

4/1. In § 12 Abs. 2 wird die Verweisung „§ 11 Abs. 1

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5423

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Satz 2 oder 3“ durch die Verweisung „§ 11 Abs. 1 Satz 2 bis 5“ ersetzt.

5. § 15 Abs. 1 Sätze 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„²Die Verbandsordnung bestimmt, ob sie oder er ehrenamtlich oder in einem Beamten- oder Arbeitnehmerverhältnis tätig ist. ³Ist die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer im Beamtenverhältnis tätig und der Dienstposten mindestens in die Besoldungsgruppe A 16 einzuordnen, so kann die Verbandsordnung ihre oder seine Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit vorsehen.“

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

§ 195 des Niedersächsischen Schulgesetzes vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juni 2015 (Nds. GVBl. S. 90), erhält folgende Fassung:

„§ 195

Sonderregelung für die Schulträgerschaft
im Gebiet der Stadt Göttingen

Im Gebiet der Stadt Göttingen ist

1. die Stadt Göttingen Schulträger für die allgemein bildenden Schulen des Sekundarbereichs I und des Sekundarbereichs II und
2. der Landkreis Göttingen Schulträger für die berufsbildenden Schulen.“

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

Nach § 120 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 475), wird der folgende § 120 a eingefügt:

„§ 120 a

Abweichungen bei Gebietsänderungen von Kommunen und bei dem Zusammenschließen von Samtgemeinden

(1) Ändert sich der Dienstort einer Kommunalbeamtin oder eines Kommunalbeamten im unmittelbaren Zu-

5. *unverändert*

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

§ 195 des Niedersächsischen Schulgesetzes **in der Fassung** vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juni 2015 (Nds. GVBl. S. 90), erhält folgende Fassung:

„§ 195

Sonderregelung für die Schulträgerschaft
im Gebiet der Stadt Göttingen

unverändert

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

Nach § 120 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juni 2016 (Nds. GVBl. S. 97), wird der folgende § 120 a eingefügt:

„§ 120 a

Abweichungen bei Gebietsänderungen von Kommunen und bei dem Zusammenschließen von Samtgemeinden

(1) Ändert sich der Dienstort einer Kommunalbeamtin oder eines Kommunalbeamten im unmittelbaren Zu-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5423

sammenhang mit einer Gebietsänderung der Kommune, die vor dem 1. Januar 2019 wirksam wird, so ist Umzugskostenvergütung abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 oder 2 des Bundesumzugskostengesetzes in der in § 120 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Fassung in Verbindung mit § 98 Abs. 1 in der am 31. März 2009 geltenden Fassung und § 120 Abs. 2 Satz 1 nur auf Antrag der Beamtin oder des Beamten zuzusagen, solange seit der Änderung zwei Jahre noch nicht vergangen sind.

(2) Solange wegen einer Änderung nach Absatz 1 die Umzugskostenvergütung nicht zugesagt ist und seit der Änderung zwei Jahre noch nicht vergangen sind, wird

1. Trennungsgeld abweichend von § 1 Abs. 3 Nr. 1 der Trennungsgeldverordnung (TGV) in der in § 120 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 genannten Fassung in Verbindung mit § 98 Abs. 1 in der am 31. März 2009 geltenden Fassung und § 120 Abs. 2 Satz 1 auch gewährt, wenn die Wohnung der Kommunalbeamtin oder des Kommunalbeamten im Einzugsgebiet liegt, und
2. § 6 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 und Abs. 4 TGV nicht angewendet.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten in Bezug auf das Zusammenschließen von Samtgemeinden entsprechend.“

Artikel 5

Gesetz über Gebietsänderungen im Bereich des Hafens Wilhelmshaven

In die Stadt Wilhelmshaven werden eingegliedert

1. die Flurstücke 2/30, 2/31, 2/33, 3/7, 3/9 und 3/10 der Flur 1 der Gemarkung Nordsee, Jade, mit einer Gesamtgröße von 4,1986 Hektar sowie
2. die Flurstücke 9/2,9/8, 9/11, 9/13, 9/14, 9/15, 9/16, 9/17, 9/19, 9/20, 9/21, 9/22, 9/23, 9/24, 9/25, 9/26, 9/27, 9/28, 9/29, 9/30, 9/32, 9/35, 9/37, 9/39, 9/40, 9/41, 9/42, 10/3, 10/5, 10/6, 10/9, 10/11, 10/13,

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

sammenhang mit einer Gebietsänderung der Kommune, die vor dem 1. Januar 2019 wirksam wird, so ist Umzugskostenvergütung abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 oder 2 des Bundesumzugskostengesetzes in der in § 120 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Fassung in Verbindung mit § 98 Abs. 1 in der am 31. März 2009 geltenden Fassung und § 120 Abs. 2 Satz 1 _____ auf Antrag der Beamtin oder des Beamten zuzusagen, solange seit der Änderung zwei Jahre noch nicht vergangen sind.

(2) *unverändert*

(2/1) Bei der Anwendung der Absätze 1 und 2 sind die Aufwendungen für regelmäßige Fahrten vom Wohnort zum bisherigen Dienort abzuziehen, sodass nur der Mehraufwand im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Gebietsänderung erstattet wird.

(3) Die Absätze 1 **bis 2/1** gelten in Bezug auf **den Zusammenschluss** von Samtgemeinden entsprechend.“

Artikel 5

Gesetz über Gebietsänderungen im Bereich des Hafens Wilhelmshaven

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5423

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

10/15, 10/16, 10/17, 10/18, 10/19, 10/20,10/21 und 10/22 der Flur 35 der Gemarkung Rüstringen mit einer Gesamtgröße von 341,2042 Hektar.

Artikel 6
Änderung der Niedersächsischen
Nebentätigkeitsverordnung

§ 9 Abs. 3 der Niedersächsischen Nebentätigkeitsverordnung vom 6. April 2009 (Nds. GVBl. S. 140) erhält folgende Fassung:

„(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 ist der Höchstbetrag

1. für die Erstattung ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Gutachten, soweit es sich nicht um Tätigkeiten nach § 8 Satz 1 Nr. 5 handelt, 6 100 Euro,
2. für ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Tätigkeiten, für die nach den Gebührenordnungen Gebühren zu zahlen sind, 24 500 Euro und
3. bei den Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der Kommunen das Eineinhalbfache des sich aus Absatz 2 Satz 1 ergebenden Betrages.“

Artikel 7
Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. November 2016 in Kraft.

²Abweichend von Satz 1 treten

1. Artikel 1 Nrn. 26 und 51 Buchst. a am 1. Januar 2017 und
2. Artikel 5 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes

in Kraft.

Artikel 6
Änderung der Niedersächsischen
Nebentätigkeitsverordnung

unverändert

Artikel 7
Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. November 2016 in Kraft.

²Abweichend von Satz 1 treten

1. Artikel 1 Nrn. 26 und 51 Buchst. a **und a/1** am 1. Januar 2017 und
2. Artikel 5 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes

in Kraft.